

Leinen los!

INFORMATIONEN FÜR FREIZEITKAPITÄNE



POLIZEI LAND BRANDENBURG



Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg (MIK)

Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13 | 14467 Potsdam

Internet: www.mik.brandenburg.de

Tel.: 0331 866-2060

Layout: Pressestelle (MIK)

Inhalt und Text:

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Internet: www.polizei.brandenburg.de

E-Mail: stab1wsp.pp@polizei.brandenburg.de

Bildnachweis:

MI/Archiv Polizei, Kurt Lukat, Michael Richter, Jan Wischnewski, Tourismusverband
Dahme-Seen e.V.

Druck:

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Heinrich-Mann-Allee 103 | 14473 Potsdam

Stand: März 2018 | 7. Auflage | 4.500 Exemplare

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Inhalt

Vorwort	2
Die Wasserschutzpolizei im Land Brandenburg	4
Verhaltensregeln	6
Schifffahrtszeichen, Schallsignale, Lichterführung	13
Selbstbedienungsschleusen	19
Schiffbare Wasserstraßen und WSP-Standorte	22
Seemannschaft – Knoten, Arbeiten mit Leinen, Segeln	24
Gelbe Welle	28
Biosphärenreservat Spreewald	29
Charterverkehr	30
Sicherheit rund um das Boot	32
10 goldene Regeln für die Freizeitschifffahrt	35
Typische Begriffe nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)	36
Bootspass	39
Ansprechpartner und Internetadressen	41

Vorwort

Liebe Wassersportlerinnen
und Wassersportler,

das deutsche Wassersporteldorado befindet sich im wunderschönen Bundesland Brandenburg! So oder ähnlich könnte ein Werbeslogan für eine Einladung in die größte natürliche Seen-, Fluss- und Wasserlandschaft Deutschlands lauten. Aber auch ohne derartige Werbung der Superlative nutzen zunehmend mehr Wassersportbegeisterte aus dem In- und Ausland die vielfältigen Möglichkeiten der sportlichen, beruflichen und touristischen Betätigung im, am und unter Wasser.

Damit diese Freuden stets ungetrübt bleiben, gewährleistet die Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und unternimmt

geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf den Bundes- und schiffbaren Landeswasserstraßen. Dabei geht es in erster Linie um die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, die wenn erforderlich, auch mit Nachdruck durchgesetzt werden. Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz sind dabei bewährte Kriterien für den Umgang miteinander.

Die Erfahrungen der zurückliegenden Jahre bestätigen: Die enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, Organisationen, Vereinen und Verbänden ist der richtige Weg im Interesse aller Nutzer der Wasserstraßen.

Sie zeigen aber auch, dass jeder Einzelne seinen Beitrag zur Erhaltung und Verschönerung der Natur und

WSP 1 – Mehrzweck- und Ausbildungsschiff





Umwelt leisten kann. Der sorgsame Umgang mit dem kostbaren Nass sichert uns auch zukünftig viel Vergnügen, Spaß und Erholung in einer intakten Umwelt und Natur.

Wir, die Polizei und insbesondere die Wasserschutzpolizei des Landes Brandenburg, werden das unsrige dazu tun, dass jeder Bürger die Vorzüge der schönen Brandenburger Seenlandschaft möglichst ungetrübt genießen kann. Ein kleiner Beitrag dazu soll diese Informationsbroschü-

re sein. Mit ihr wollen wir Ihnen Anleitung und Hilfe aber auch Anregungen geben, damit Sie bei Sport und Erholung auf dem Wasser gut informiert und sicher unterwegs sind.

In diesem Sinne „Allzeit gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unter dem Kiel“.

Ihre Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizei im Land Brandenburg

Im wasserreichsten deutschen Bundesland sorgt die Wasserschutzpolizei mit vier Wasserschutzpolizeien in den Polizeidirektionen Nord, Ost, Süd und West für Sicherheit. Das schiffbare Wasserstraßennetz umfasst insgesamt 1.073 km Bundes- und 564 km Landeswasserstraßen, davon 221 km im Ober- und 44 km im Unterspreewald. Hinzu kommen im Spreewald noch ca. 700 km nicht schiffbare Fließe.

Zur Wahrnehmung ihrer schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben verfügt sie über Streifenboote der Typen I, II, III und trailerbare Einsatzmotorboote. Darüber hinaus gehören spezielle Einsatztechnik und Funkstreifenwagen zur Ausrüstung der Wasserschutz-Polizeibeamtinnen und -beamten.

WSP 8 – Dienstboot Typ I (Doppelschraubenantrieb)



WSP 83 – Dienstboot Typ II

Die Wasserschutzpolizei gewährleistet durch zielgerichtete Verkehrsüberwachung die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs. In der gewerblichen Schifffahrt betrifft das insbesondere die Überprüfung von Schiffsbesatzungen sowie deren Schiffspapiere und die erforderliche Ausrüstung.

In der Überwachung des Freizeitverkehrs konzentriert sie sich auf das verkehrsgerechte Verhalten aller Sportbootfahrer, besonders auf die Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit, die Vermeidung von schädlichem Sog- und Wellenschlag, die Ausrüstung der Sportfahrzeuge und die erforderliche Fahrtüchtigkeit des Sportbootführers.



WSP 2 - Dienstboot Typ I (Schraubenantrieb)



WSP 75 - Dienstboot Typ III (Spreewald)

WSP 30 - Dienstboot Typ I (Schraubenantrieb)



Selbstverständlich umfasst das Aufgabenspektrum auch die allgemeinpolizeilichen Aufgaben, wie die Ermittlung und Aufklärung von Verkehrsstraftaten und aller Ordnungswidrigkeiten auf den schiffbaren Wasserstraßen sowie auch Ermittlungen zu Umweltstraftaten, Jagd- und Fischereidelikten. So sorgt die Wasserschutzpolizei zu Wasser aber auch zu Lande in enger konstruktiver Zusammenarbeit mit über 435 Wassersportvereinen für die Sicherheit von Wassersportlern und Erholungssuchenden.

Dabei sieht sie sich traditionell als zuverlässiger Partner der Berufs- und Freizeitschifffahrt.

Verhaltensregeln

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Verkehrsvorschriften für das Befahren der Bundeswasserstraßen und der schiffbaren Landesgewässer im Land Brandenburg regeln die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung sowie die Landes-schiffahrtsverordnung.

Anforderungen an den Bootsführer

Der Führer eines Sportbootes ist – wie der Schiffsführer der Berufsschiffahrt – verantwortlich für das richtige Verhalten beim Befahren der Binnenwasserstraßen unter Beachtung der geltenden Vorschriften. Ausreichende Kenntnisse der Regeln zur Führung des Sportbootes sind wesentliche Faktoren zum sicheren und störungsfreien Verkehrsablauf.

Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug hat der Schiffsführer sicherzustellen, dass das Ruder mit einer

hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahre besetzt ist. Die Anforderung an das Mindestalter gilt nicht für ein Kleinfahrzeug, sofern dieses mit keiner Antriebsmaschine ausgerüstet ist.

Das Führen eines Sportbootes mit einer Antriebsmaschine auf Binnenwasserstraßen bedarf einer Fahrerlaubnis nach der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen in der jeweils geltenden Fassung.

Eine Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich, wenn es sich um Sportboote unter Segel oder um muskelgetriebene Fahrzeuge handelt.

Wer im Land Berlin ein Sportboot unter Segel mit mehr als 3 m² Segelfläche führen will, bedarf generell einer Fahrerlaubnis.

Alkohol und Drogen

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen. Die Promillegrenze ist dem Straßenverkehr gleichgestellt, das heißt: Ab 1,1 Promille Alkohol im Blut besteht abso-

lute Fahruntüchtigkeit und der Bootsführer muss sich wegen Trunkenheit im Schiffsverkehr gem. § 316 StGB verantworten.

Im Falle eines Unfalls, von Ausfallerscheinungen infolge Alkoholgenusses oder einer grob verkehrswidrigen Fahrweise wird schon bei einer Grenze ab 0,3 Promille Alkohol im Blut ein Strafverfahren wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs gem. § 315a eingeleitet.

Ab 0,5 Promille Alkohol im Blut begeht der Bootsführer eine Ordnungswidrigkeit, auf der Oder bereits ab 0,2 Promille. Das gilt auch für die Person, die nur vorübergehend selbständig Kurs und Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmt.

Gegenseitiges Verhalten von Klein- und anderen Fahrzeugen

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen.

Auf Strecken mit starkem Schiffsverkehr, vor Badeufern und Zeltplätzen

sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereigeräten dürfen Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb nur so schnell fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischfanggeräten ist verboten.

Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

Sportbootführer haben die Signale zu beachten, die von der Berufsschiffahrt gegeben werden und ihren Kurs danach zu richten. Beim Vorbeifahren an diesen Fahrzeugen ist ein ausreichender Abstand zu halten.

Begegnen, Überholen und Kreuzen von Kleinfahrzeugen

Das Begegnen und Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichend Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.

Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten. Falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will. Diese Absicht kann durch das entsprechende Schallzeichen angezeigt werden.

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb; deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

Wenn sie sich auf entgegen gesetzten oder fast entgegen gesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt.

Wenn sich Kurse von Kleinfahrzeugen kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr des Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.

Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige (dem Wind zugewandt) Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.

Wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Klein-

fahrzeug, dass das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

Geschwindigkeiten

Die Geschwindigkeiten auf den einzelnen Streckenabschnitten sind durch Verordnungen geregelt. Bootsführer haben sich vor Antritt der Fahrt über zulässige Höchstgeschwindigkeiten zu informieren und die auf Tafelzeichen angegebenen Geschwindigkeiten einzuhalten.

Dabei hat der Bootsführer stets zu beachten, dass höhere Geschwindigkeiten längere Anhaltewege bedeuten und somit erhöhte Aufmerksamkeit erfordern. Hinzu kommt, dass Wellenbildung und Sogwirkung mit zunehmender Geschwindigkeit eines Schiffes steigen.

Dadurch kann es zu Schädigungen anderer Nutzer der Schifffahrtsstraßen, der Ufer und wasserbaulichen Anlagen kommen.

Verbot des Stillliegens, Ankerns und Festmachens

Fahrzeuge dürfen am Ufer von Schifffahrtskanälen, Schleusenkanälen und auf Strecken, für die ein allgemeines Festmache- und Stillliegeverbot besteht, nicht festmachen und liegen.

Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe, Schifffahrtszeichen oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Festmachen oder Verholen benutzt werden.

Unter Brücken und Hochspannungsleitungen, in Fahrwasserengen, an den Mündungen, Abzweigungen und Einmündungen von Wasserstraßen und Hafeneinfahrten, in der Fahrlinie von Fähren, im Kurs von Fahrzeugen und auf Wendestellen dürfen Sportboote bzw. Kleinfahrzeuge nicht stillliegen.

Verhalten im Schleusenbereich

Das Befahren von Schleusen und Hebewerken erfordert vom Bootsführer



das Beherrschen der Grundregeln, besondere Aufmerksamkeit und fahrerisches Können.

Die Schleusenbetriebsstelle kann aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zur Beschleunigung der Durchfahrt und zur vollen Ausnutzung der Schleuse Anordnungen erteilen, die von jedem Führer eines Sportfahrzeuges zu beachten sind. Im Allgemeinen erfolgt die Schleusung in der Reihenfolge des Eintreffens an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen.

Im Schleusenbereich ist das Überholen verboten und es darf nur mit

mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Die Signallichter, Richtungsweiser und Tafelzeichen sind zu beachten. In der Schleusenkammer müssen die Fahrzeuge derart festgemacht sein, dass Stöße gegen die Schleusentore oder die Schutzvorrichtungen sowie gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden. Es sind schwimmfähige Fender zu benutzen.

Es ist verboten, in der Schleusenkammer ohne Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen, zu lärmern oder vor der Ausfahrt die Antriebsmaschine zu benutzen.

Bei der Benutzung der Schleusen und Schleppen zum Selbstbedienen auf den schiffbaren Binnengewässern sind unbedingt die Bedienungshinweise zu beachten.

Unsichtiges Wetter

Als „unsichtiges Wetter“ wird ein Zustand bezeichnet, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Sichtbeeinträchtigungen durch Dunkelheit, Dampf, Rauch oder Ausdünstungen chemischer Anlagen schaf-



fen kein unsichtiges Wetter, jedoch gebietet es die nautische Sorgfaltspflicht auch bei derartigen Sichtbeeinträchtigungen die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter zu beachten. Das heißt im Interesse der Sicherheit des eigenen und anderer Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit der verminderten Sicht anzupassen sowie die Nachtbezeichnung (Positionslichter) zu setzen.

Voraussetzungen für eine Fahrt bei unsichtigem Wetter

Grundsätzlich dürfen alle Fahrzeuge die Fahrt bei unsichtigem Wetter nur unter Einsatz eines für die Binnenschifffahrt zugelassenen Radargerätes und der Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff fortsetzen. Dabei ist die Sprechfunkanlage auf Kanal 10 oder auf den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang zu schalten.

Fahrzeuge, die nicht mit Radar und Schiffsfunk ausgestattet sind, haben bei unsichtigem Wetter grundsätzlich unverzüglich einen Liegeplatz aufzusuchen. Besteht aus Gründen der Sicherheit keine Möglichkeit zur Aufsuche eines Liegeplatzes, ist anzuhalten. Dabei ist das Fahrwasser so weit wie möglich frei zu machen.

Davon abweichend kann die Fahrt bei unsichtigem Wetter, unter Beachtung der nautischen Sorgfaltspflicht und soweit das Fahrzeug (Sportboot) mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgestattet ist, auf den folgenden Gewässern im Land Brandenburg fortgesetzt werden:

- Spree-Oder-Wasserstraße, Berliner und Brandenburger Wasserstraßen
- Untere Havel-Wasserstraße und Havelkanal ohne Untere Havel-Wasserstraße von km 4,0 bis km 66,70
- Havel-Oder-Wasserstraße
- Obere Havel-Wasserstraße
- Grenzgewässer Oder, Westoder und der Lausitzer Neiße.

Die Ausrüstung mit Radar ist in diesem Fall nicht erforderlich!

Meldepflichten der Wassersportler

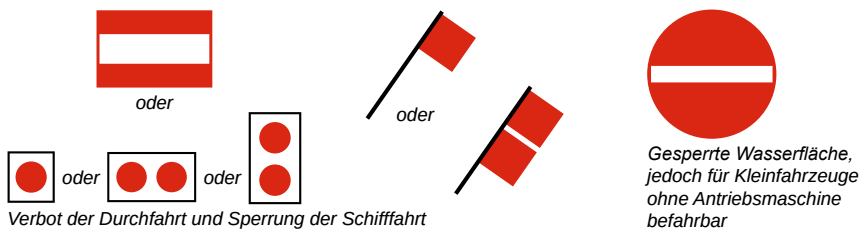
Trifft ein Fahrzeug in der Fahrwasserstraße ein störendes Hindernis an, hat der Schiffsführer die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich zu kennzeichnen und dieses einer Dienststelle der zuständigen Behörde oder der Polizei zu melden.

Das gilt auch, wenn durch Unfälle oder aus anderen Gründen verursachte Veränderungen an den Schifffahrtszeichen wie zum Beispiel Erlöschen eines Lichtes, falsche Lage einer Tonne oder Zerstörung eines Zeichens festgestellt werden. Nach einem Unfall darf sich **kein Beteiligter vom Unfallort entfernen**.

Er hat die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeuges und die Art seiner Beteiligung am Unfall zu ermöglichen.



Schifffahrtszeichen, Schallsignale, Lichterführung



Verbot des Begegnens und Überholens



Überholverbot



Ankerverbot*



Festmachverbot*



Stillliegeverbot*



Fahrverbot für Segelfahrzeuge



Fahrverbot für Sportfahrzeuge



Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



Fahrverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



Verbot des Segelsurfens



Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkungen

oder



* auf der Wasserseite, auf der das Tafelzeichen steht



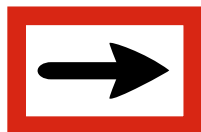
Gebot, Schallzeichen zu geben



Gebot, unter bestimmten Bedingungen anzuhalten



Vorsicht beim Einfahren oder Überqueren der Hauptwasserstraße



vorgeschriebene Fahrtrichtung



besondere Vorsicht walten lassen



Geschwindigkeitsbegrenzung



Gebot, nach 1000m 12 km/h nicht zu überschreiten



Abstand in Metern vom Tafelzeichen einhalten



Einschränkung der Fahrtiefe, Durchfahrtshöhe und -breite beachten



Ende schiffbare Landeswasserstraße



Beginn schiffbare Landeswasserstraße



oder



oder



oder



Erlaubnis zur Durchfahrt



Hinweis auf ein Wehr



Kreuzung einer Hochspannungsleitung



Einmündende Wasserstraßen gelten als Nebenwasserstraßen



Erlaubnis zum Stillliegen*



Nautischer Informationsfunkdienst
Beispiel: Kanal 18

Hinweiszeichen



Die benutzte Wasserstraße gilt als Nebenwasserstraße



Erlaubnis zum Festmachen*



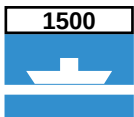
Wasserskistrecke



Ende eines Ver- oder Gebotes



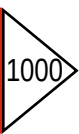
Erlaubnis zum Ankern*



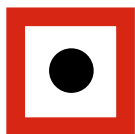
Nicht frei fahrende Fähre in 1500 m



Nicht frei fahrende Fähre



Liegeverbot (auf 1000 m)

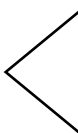


Zwei lange Töne geben



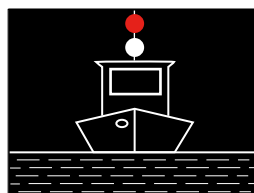
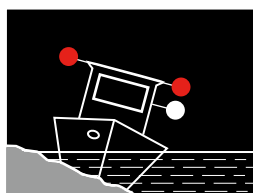
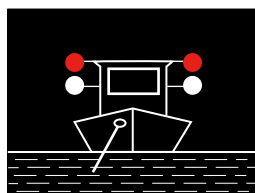
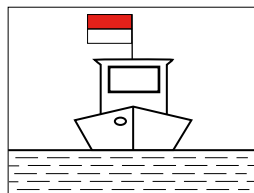
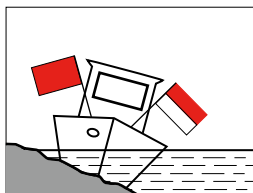
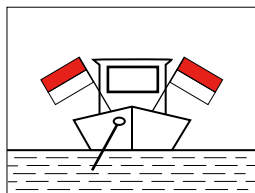
Anhalten: Zoll

Zusätzliche Schilder, Pfeile oder Aufschriften

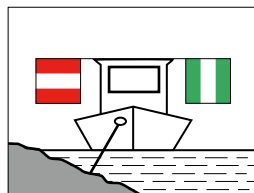
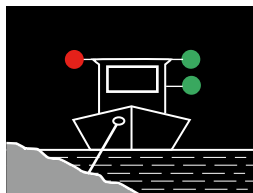
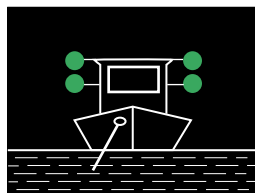
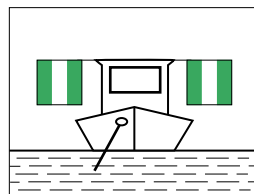
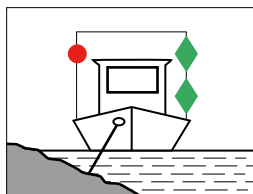
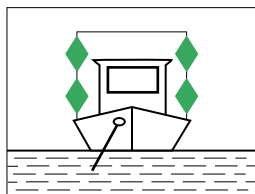


Erlaubnis zum Stillliegen

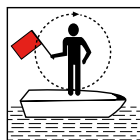
* auf der Wasserseite, auf der das Tafelzeichen steht



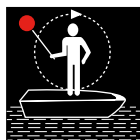
Vorbeifahrt mit Abstand und nur an der Seite des Gerätes, die mit den rot/weißen Lichtern bzw. rot/weißen Flaggen gekennzeichnet ist. Sogwirkung und Wellenschlag vermeiden.



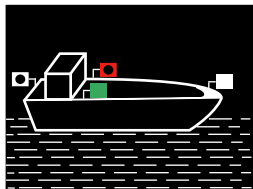
Vorbeifahrt mit Abstand und nur an der Seite des Gerätes, die mit den grünen Lichtern, grünen Doppelkegeln oder grün/weißen Tafeln gekennzeichnet ist.



Bei Tag:
rote Flagge oder anderer
Gegenstand, der im Kreis
geschwenkt wird

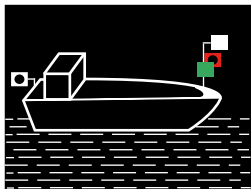


Bei Nacht:
Licht, das im Kreis ge-
schwenkt wird



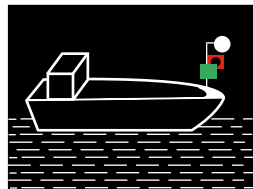
Topplicht: in selber Höhe wie die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen

Seitenlichter: in selber Höhe



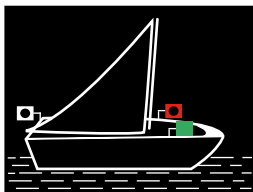
Topplicht: mindestens 1 m höher als die Seitenlichter (kann auch hinter den Seitenlichtern geführt werden)

Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten

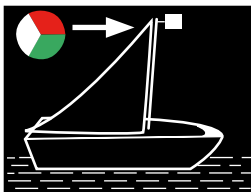


Topplicht: von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht, mindestens 1 m höher als die Seitenlichter (kann auch hinter den Seitenlichtern geführt werden)

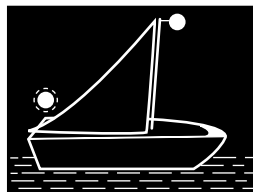
Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten



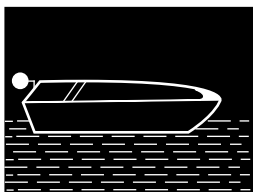
Seitenlichter: unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug oder an beiden Seiten



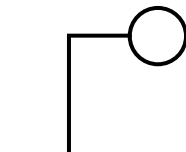
Seitenlichter und Hecklicht: in einer einzigen Laterne (3-fach-Laterne) am Topp



Topplicht: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches weißes Licht (bei Annäherung anderer Fahrzeuge muss ein zweites gewöhnliches weißes Licht gezeigt werden)

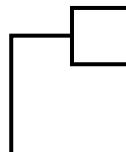


Einzelweder unter Maschinenantrieb noch unter Segeln fahrendes Kleinfahrzeug: ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches weißes Licht

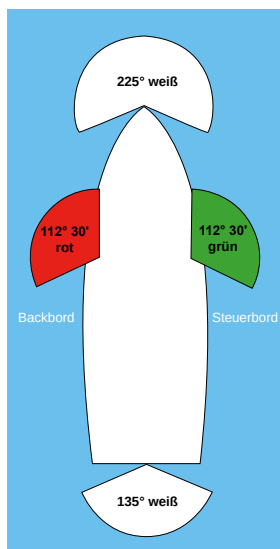


Licht von allen Seiten sichtbar

Ein Licht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen.



Licht nur über einen beschränkten Horizontbogen sichtbar



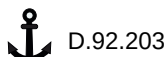
Topplicht: weißes helles Licht
Seitenlichter: steuerbord grünes helles Licht
 backbord rotes helles Licht
Hecklicht: weißes gewöhnliches Licht

Es dürfen nur solche Positionslampen geführt werden, die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) zugelassen und mit einer Baumuster-nummer versehen sind.

Vom ehemaligen deutschen Institut (DHI) zugelassene Positionslampen behalten ihre Gültigkeit.

Zugelassungszeichen der Signalleuchten Binnen

Beispiel



- kurzer Ton: von etwa 1 Sekunde Dauer
- langer Ton: von etwa 4 Sekunden Dauer

Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord	●	Achtung!	■
Ich richte meinen Kurs nach Backbord	● ●	Ich wende über Steuerbord-Seite	■ ●
Meine Maschine dreht rückwärts	● ● ●	Ich wende über Backbord-Seite	■ ● ●
Ich bin manövrierunfähig	● ● ● ●	Ich will an Ihrer Stb.-Seite überholen	■ ■ ●
Man kann mich nicht überholen	● ● ● ● ●	Ich will an Ihrer Bb.-Seite überholen	■ ■ ● ●
Bleib-weg-Signal (mind. 15 min.)	● ■ ● ■	Ich will das Fahrwasser überqueren	■ ■ ■
Gefahr eines Zusammenstoßes	● ● ● ● ● ● ● ● (Folge kurzer Töne)		

Zeichen bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen

Notsignale

Ich will meinen Kurs nach Stb. richten	■ ■ ■ ●
Ich will meinen Kurs nach Bb. richten	■ ■ ■ ● ●

■ ■ ■ Wiederholte lange Töne oder
 🔔 🔔 🔔 Gruppen von Glockenschlägen

Selbstbedienungsschleusen

Seit geraumer Zeit gibt es im Land Brandenburg Schleusen, die durch den Sportbootführer selbst bedient werden müssen. Das heißt, der gesamte Schleusenvorgang liegt in der Verantwortung des jeweiligen Sportbootführers.

Handlungsanleitung am Beispiel der Schleuse Zaaren

Die Handhabung ist für jeden Sportbootführer (Nutzer) recht einfach. Durch das Betätigen eines grünen Schalthebels (Foto) am Anlegesteg meldet sich der Nutzer zur Schleusung an. Eine elektronische Anzeige zeigt dem Nutzer, dass für ihn und weitere Nutzer die Schleusung vorbereitet wird. Nach kurzer Zeit öffnen sich die Schleusentore. Eine Lichtsignalanlage gibt durch grünes Licht die Einfahrt frei. Nachdem alle Nutzer eingefahren sind (bitte Rücksicht auf die nachfolgenden Bootsführer nehmen) und festgemacht haben, betä-



Schleuseneinfahrt

tigt der zuerst Einfahrende einen in der Schleusenkammer angebrachten grünen Hebel. Nach Betätigen dieses Hebels wird der Schleusenvorgang in Gang gesetzt, die Tore werden geschlossen und der Pegelstand wird hergestellt.

Nach erfolgtem Pegelausgleich werden die Tore in Fahrtrichtung geöffnet und das Ausfahrtssignal auf Grün ge-



setzt. Fahren Sie Bitte nur bei „Grün“ ein oder aus. In jedem anderen Fall wird der Schleusenvorgang unverzüglich unterbrochen.

Achtung!

Vor, hinter und im unmittelbaren Bereich der Schleusentore befinden sich Lasereinwegsschranken (Sicherheitsbereich) die das Einfahren überwachen und gegebenenfalls den Schleusenvorgang automatisch unterbrechen. Ist der Sicherheitsbereich wieder frei, kann mit der grünen Schaltstange der Schleusenvorgang fortgesetzt werden.

In der Schleusenkammer befindet sich eine Anzeige die den Nutzer durch das Schleusenprogramm navigiert. Bei auftretender Gefahr kann

die Anlage durch Betätigen des roten Not-Halt-Schalters neben dem grünen Weiterschleusungsschalter gestoppt werden.

Für den Notfall wurde eine Rufsäule installiert. Von dort aus kann bei technischen Störungen an der Schleuse vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hilfe angefordert werden. In besonderen Fällen besteht auch die Möglichkeit die Feuerwehr über (112) direkt zu rufen. Störungen die in der Steuerungs- bzw. an der Antriebsanlage auftreten, sind über den City-Ruf (Foto) an das Service-Personal zu melden.

Alle elektronischen Schleusen sind gegenwärtig täglich von 07.00 bis 20.00 Uhr betriebsbereit.

Schleusenausfahrt



Im Land Brandenburg gegenwärtig vorhandene Selbstbedienungsschleusen

Zuständigkeitsbereich: Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg

Grütz	km 116,98	Untere-Havel-Wasserstraße
Kahnschleuse Bahnitz	km 82,0	Untere-Havel-Wasserstraße
Schleuse Rosenbeck	km 6,10	Werbelliner Gewässer
Schleuse Eichhorst	km 8,70	Werbelliner Gewässer
Schleuse Beeskow	km 119,8	Obere Spree Wasserstraße
Schleuse Kossenblatt	km 144	Obere Spree Wasserstraße
Schleuse Kummersdorf	km 10,25	Storkower Gewässer
Schleuse Wendisch Rietz	km 22,7	Storkower Gewässer
Liebenwalde	km 45,30	Malzer Kanal
Bischofswerder	km 4,53	Voßkanal
Zehdenick	km 15,95	Obere-Havel-Wasserstraße
Schorfheide	km 32,65	Obere-Havel-Wasserstraße
Zaaren	km 36,08	Obere-Havel-Wasserstraße
Regow	km 42,18	Obere-Havel-Wasserstraße
Bredereiche	km 47,85	Obere-Havel-Wasserstraße
Fürstenberg	km 60,70	Obere-Havel-Wasserstraße
Steinhavel	km 64,60	Obere-Havel-Wasserstraße
Himmelpfort	km 0,27	Lychener Gewässer
Wolfsbruch	km 2,37	Rheinsberger Gewässer



Notrufsäule

Schiffbare Wasserstraßen und WSP-Standorte





- Bundeswasserstraßen
- und sonstige Binnenwasserstraßen des Bundes
- schiffbare Landesgewässer
- nichtschiffbare Landesgewässer (Auswahl)
- ausgewählte Orte
- Wasserschutzpolizei (WSP) – Dienststelle der Direktion
- Wasserschutzpolizei – Revier

Maßstab 1 : 1.000.000

0 25 Kilometer

Seemannschaft – Knoten, Arbeiten mit Leinen, Segeln



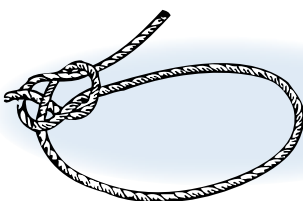
Achtknoten

Verhindert das Ausrauschen eines Endes durch einen Block



Kreuzknoten

Verbindet zwei gleichstarke Enden



Palstek

Ermöglicht das Festmachen am Poller oder Pfahl oder Bergen und Sichern von Tauen durch ein sich nicht zuziehendes Auge

Zwei halbe Schläge

Dienen zum Befestigen von Leinen, wenn nicht zuviel Zug auf das befestigte Ende der Leine kommt; mit dem zweiten halben Schlag soll das Aufgehen des Knotens vermieden werden



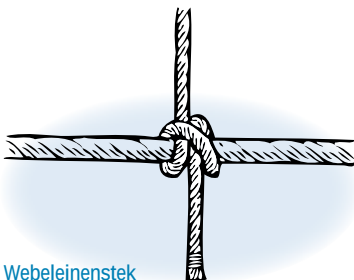
Einfacher Schotstek

Verbindet zwei unterschiedlich starke Enden



Doppelter Schotstek

Verbindet zwei sehr unterschiedlich dicke Enden, die starkem Zug ausgesetzt sind



Webeleinenstek

Belegen eines Endes an einem Pfahl oder Poller sowie Befestigen von Fendern



Belegen einer Klampe

In der täglichen Arbeit an Bord hat man ständig mit Leinen zu tun, sei es beim Festmachen, beim Verholen, beim Schleppen oder bei anderen seemännischen Handarbeiten.



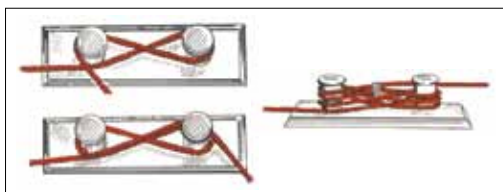
Festmachen am Poller

Grundsätzlich sollten alle erforderlichen Leinen an bzw. unter Deck ständig in einem aufgeklarten Zustand sein (enttörnen, Aufschießen).



Belegen eines Doppelkreuzpollers

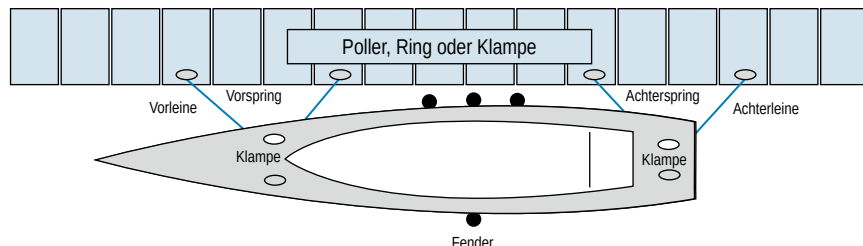
Für das Festmachen eines Schiffes/Bootes werden Leinen benötigt. Diese nennt man je nach ihrer Verwendung Vorleine – Achterleine – Vorspring – Achterspring.



Belegen eines Doppelpollers

Die vom Vorschiff nach achtern und die vom Achterschiff nach vorn reichende Leine nennt man Spring.

Längsseits an der Pier



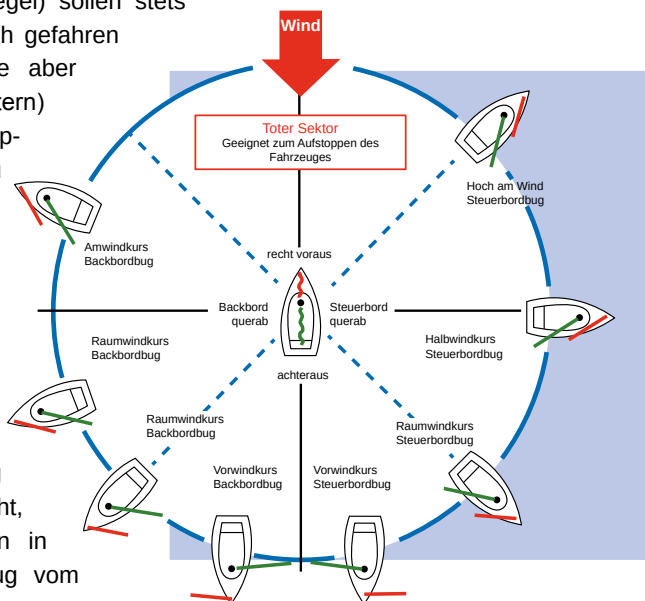
Durch Leine und Spring wird das Schiff an einem Punkt fixiert, ohne zu viel Druck gegen die Pier.

Für die Fortbewegung eines unter Segeln fahrenden Fahrzeuges ist es unerlässlich, sich mit theoretischen Grundlagen zu beschäftigen.

Manöver kommt in der Regel zum Einsatz, wenn der Wind vorderlicher (voraus) als querab weht (größer als 270° über 0° bis kleiner 90°).

Kurse beim Manövrieren in einem Vollkreis

Die Segel (Großsegel) sollen stets so lose wie möglich gefahren werden, wobei sie aber nicht killen (flattern) dürfen. Um eine optimale Fahrt zu erreichen, ist es unter anderem notwendig, den Kurs nach der Segelstellung zu korrigieren. Dieses geschieht durch Anlufen in dem man den Bug in den Wind dreht, bzw. dem Abfallen in dem man den Bug vom Wind weg dreht.



Kursänderungen Wende und Halse

Eine **Wende** ist die Kursänderung durch drehen des Bugs durch den Wind. Dieses Manöver geht immer mit einem Geschwindigkeitsverlust einher, weil im Wendepunkt der Bug in Richtung des Windes zeigt. Dieses

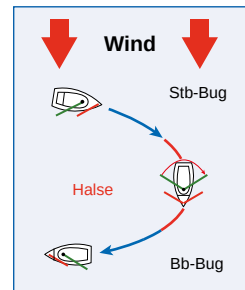
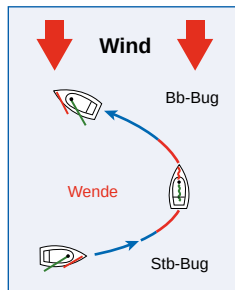
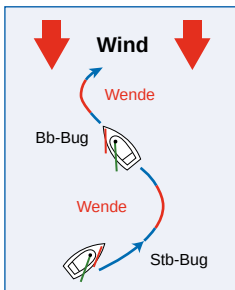
Die **Halse** ist die schnelle Kursänderung, die unter Umständen mit einem Geschwindigkeitsgewinn einhergeht. Das heißt, bei einer Halse dreht das Heck durch den Wind. Daraus folgt, dass dieses Manöver in der Regel

zum Einsatz kommt, wenn der Wind achterlicher als querab weht (größer als 90° über 180° bis kleiner 270°).

segels und mit starker Krängung unmittelbar nach dem Durchlaufen des Wendepunktes zu rechnen.

Bei diesem Manöver ist mit dem plötzlichen Umschlagen des Groß-

Achtung: Verletzungs- und Kenterungsgefahr!



Eine Kursänderung bei Segelfahrzeugen verlangt eine umsichtige und aufmerksame Navigation insbesondere durch den Schiffsführer und aller an Bord befindlicher Personen.

Befinden sich an Bord eines Segelfahrzeuges mehrere Personen, sollte der Schiffsführer (für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person) ein beabsichtigtes Manöver rechtzeitig ankündigen.

Gelbe Welle



Die „Gelbe Welle“ ist ein bundesweites touristisches Hinweis- und Leitsystem auf dem Wasser. Als touristisches Informationssystem erleichtert es den Gästen die Nutzung der wasser- und landseitigen Angebote.

Die „Gelbe Welle“ fördert den Tourismus, informiert den Wassertouristen

über Anlegemöglichkeiten, Serviceleistungen und Routeninformationen auf seiner Reise. Gleichzeitig trägt sie zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit auf dem Wasser und zur Vermeidung unnötigen Suchverkehrs bei.

Über die Standorte der Gelben Welle kann man sich informieren:
im Internet unter **www.gelbe-welle.de**
und in **Wasserwanderkarten**.



Biosphärenreservat Spreewald

Mit der Einrichtung des Biosphärenreservates im Jahr 1990 hat das Land Brandenburg die Verpflichtung übernommen, diese europaweit einzigartige Landschaft zu schützen und zu bewahren und erhielt im März 1991 die Anerkennung als solches durch die UNESCO. Damit ist das Biosphärenreservat Spreewald eines von 350 großflächigen Schutzgebieten weltweit. Es umfasst eine Fläche ca. 480 km², die Länge der Fließe beträgt zusammengenommen rund 1.550 km.

Im Bereich des Biosphärenreservates Spreewald gelten besondere Fahrregeln. Ein Befahren des Spreewaldes mit Antriebsmaschine ist nur den Spreewaldkähnen gestattet. Für Sportboote ohne Antriebsmaschine ist ein Befahren des Spreewaldes möglich. In den besonders geschützten Bereichen des Biosphärenreservates Spreewald, die mit entsprechenden Schifffahrtszeichen gekennzeichnet sind, bestehen gesonderte Festlegungen. Das betrifft auch zeitlich begrenzte Fahrverbote. Kleinfahrzeuge müssen den im Biosphärenreservat Spreewald verkehrenden Personenkähnen ausreichenden freien Raum für die erforderlichen Kursänderungen sowie zum manövrieren gewähren.



Wasserschutzpolizei Spreewald-typisch auf Streifenfahrt

In diesem Bereich befindliche Schleusen sind als Selbstbedienungsschleusen ausgeführt. Die im Schleusenbereich befindlichen Bedienungsvorschriften sind einzuhalten. Befinden sich zusätzlich neben den Schleusen Bootsrollen, so sind diese vorrangig zu nutzen.



Dabei ist zu beachten, dass nur das unbesetzte Boot über die Rollen gezogen wird. Zelten, grillen und Feuer zu entzünden sind im Biosphärenreservat Spreewald nur auf den genehmigten und als solche gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Charterverkehr

Zur Förderung des Wassersporttourismus wurde wie bereits in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und dem Saarland auch im Land Brandenburg die Möglichkeit geschaffen, auf bestimmten Wasserstraßen Sportboote mit einer Charterbescheinigung zu führen.



Mit diesem „Charterschein“ können Wassertouristen vor allem Hausboote



nach einer gründlichen Einweisung durch den Vermieter chartern und führen, ohne im Besitz eines regulären Bootsführerscheins zu sein. Die Einweisung bezieht sich auf das wasserstraßenbezogene Verkehrsverhalten und das praktische Handling des jeweilig gemieteten Fahrzeuges. Die Charterbescheinigung ist jeweils auf das Fahrzeug für die gemietete Zeit und auf bestimmte Wasserstraßen eingeschränkt.

Gemietet werden können Boote, die nicht schneller als 12 Stundenkilometer fahren, eine Länge von ≤ 15 Metern haben und für eine Personenzahl von ≤ 12 zugelassen sind.

Der Erwerb eines Sportbootführerscheines erhöht die eigene Sicherheit!

Folgende Wasserstraßen können mit einem erworbenen „Charterschein“ im Land Brandenburg führerscheinfrei befahren werden:

- **Obere Havel-Wasserstraße mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken** von Malzer Kanal km 43,95 bis km 94,41
- **Oranienburger Kanal** von km 21,01 bis km 28,77
- **Oranienburger Havel** von km 0,13 bis km 3,91
- **Finowkanal** von km 89,30 bis km 57,37
- **Werbelliner Gewässer** von km 2,73 bis km 4,00 sowie von km 4,00 bis km 19,80
- **Rüdersdorfer Gewässer mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken** von km 0,00 bis km 3,78 sowie Löcknitz von km 0,00 bis km 10,64
- **Dahme-Wasserstraße mit zugehörigen Haupt- und Nebenstrecken** von km 10,3 bis km 26,04
- **Spree-Oder Wasserstraße** von km 45,11 bis km 130,16
- **Gosener Kanal / Seddinsee / Neuhauser Speisekanal / Drahendorfer Spree** - Gesamtstrecken
- **Ruppiner Gewässer** von Schleuse Altfriesack bis einschließlich Vielitzsee
- **Spree** von Wehranlage Leibsch bis Einlauf Glower See sowie von Schwie-lochsee bis Schleuse Neuhaus
- **Potsdamer Havel** von km 28,00 bis km 0,00
- **Untere-Havel-Wasserstraße** von km 56,00 nicht über Silokanal bis km 156,00

Achtung:

- Bitte beachten Sie die Anlage 5 zur Binnenschifffahrt-Sportboot-vermietungsverordnung – BinSch-SportbootVermV
- Weitere Hinweise zum Charterverkehr unter www.ELWIS.de.

Sicherheit rund um das Boot

Schutz des Eigentums

Um Schaden und Ärger zu vermeiden, ist ein gesundes Misstrauen angebracht. Rechtzeitig vorbeugen hilft Diebstähle zu vermeiden, bzw. zu erschweren und unterstützt die Straftatenaufklärung.

Bootssicherung

Eine relativ zuverlässige Sicherung bieten bei Sportbooten, Beibooten und Außenbordmotoren Schlösser, Ketten und Alarmanlagen bzw. Wegfahrsperrern. Das verschließen von Türen und Fenstern am Boot, auch bei kurzer Abwesenheit ist eine zweckmäßige Vorsichtsmaßnahme. Nachbarn und Sportfreunde über längere Abwesenheiten zu informieren ist hilfreich. Die Unterbrechung der elektronischen Anlage sowie der Kraftstoffzufuhr an einer nur dem Eigentümer bzw. Nutzer bekannten Stelle schafft zusätzliche Sicherheit für das Boot. Fensterschlösser mit Sicherheitsscharnieren verringern die Gefahr des Eindringens in das Boot. Die Beratung durch einen Fachmann zu Angeboten von Sicherungen für Boote wird empfohlen.

Motorsicherung

Außenbordmotore sollten bei längerer Liegezeit nach Möglichkeit abgebaut

und an einem sicheren Ort verwahrt werden. Schutz für Außenbordmotor und Antriebspropeller bieten die von der Industrie angebotenen Sicherungsmöglichkeiten. Herkömmliche Sicherungen wie Ketten, Schlösser und Bolzenverbindungen können zum Schutz gegen Diebstahl ebenfalls ihren Zweck erfüllen. Die Gravur des Außenbordmotors von einer Wasserschutzpolizeidienststelle des Landes Brandenburg schafft zusätzliche Sicherheit. Diese Gravur kann nicht ohne erkennbare oberflächliche Beschädigungen am Motor entfernt werden und hält Langfinger von ihrem Vorhaben ab.

Sicherung von Inventar

Zubehör, wertintensive Gegenstände nicht offen sichtbar liegen lassen, wenn möglich von Bord nehmen. Hilfreich ist in einem Schadensfall, wenn



Sicherung eines Außenbordmotors mittels Kette und Schloss

Fotografien gefertigt wurden und ein gewissenhaft ausgefüllter Bootspass vorliegt. Nach einem Diebstahl sofort die Polizei (110) informieren, damit keine Zeit verloren geht.

Unser Tipp: Offene Gardinen signalisieren potenziellen Dieben, dass nichts zu holen ist.

Betrieb von Flüssiggasanlagen, Koch-, Heiz- und anderen Geräten

Achtung: Flüssiggas ist schwerer als Luft. Bootskörper weisen eine besondere, geschlossene Bauweise auf. Vor Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen an Bord sollte wegen der besonderen sicherheitstechnischen Anforderungen ein Fachmann hinzugezogen werden.

Nur geprüfte und abgenommene Gasflaschen benutzen, Gültigkeitsstempel beachten!

Flaschen sicher und standhaft lagern, nicht in Maschinenräumen. Druckregler, Schlauchleitungen und Absperreinrichtungen ständig überprüfen, da sie erhöhter Korrosionsgefahr ausgesetzt sind.

Für Überprüfungen der Anlage ist der Betreiber verantwortlich.

Der Betrieb von Koch-, Heiz- und anderen Geräten muss den grundlegenden Anforderungen der Europäischen Richtlinie entsprechen. Das heißt diese Geräte müssen das CE-Zeichen tragen, für Boote geeignet und mit Zündsicherung ausgestattet sein. Die Installation und Wartung sollte durch Fachkräfte erfolgen.

Umgang mit Kraftstoffen an Bord

Vor jedem Fahrtbeginn sind zur Schadensverhütung besondere Kontrollen, wie Be- und Entlüften gefährdeter Bereiche, Bilgenkontrolle, Dichtigkeit von Leitungen, Tanks und ähnlichem notwendig. Bei Auffälligkeiten niemals die Maschine starten!

Im Maschinenraum dürfen mitgeführte Behältnisse mit Benzin nicht gelagert werden.

Extrem hohe Temperaturen erfordern beim Umgang mit Benzin besondere Vorsicht. Elektrostatische Entladungen sind zu vermeiden. Die Batterie muss einen festen Stand haben und abgedeckt sein.

Maßnahmen beim Unfall

Bei einem Unfall unbedingt Ruhe bewahren. Lebensrettung hat oberste Priorität. Verletzten ist erste Hilfe zu

leisten. Es ist ein Standort zu wählen, der von herbeigerufenen Rettungskräften möglichst von Land aus zu erreichen ist. Alarmierung der Polizei unter 110 oder bei Verletzten den Rettungsdienst unter 112.

Bei Wassereinbruch ans Ufer fahren, den genauen Standort des Unfalls einprägen und Angaben zu Unfallzeugen (auch Personen an Land) notieren.

Bis zum Eintreffen der Rettungskräfte sollten Beteiligte am Unfallort verbleiben.

Der Schiffsführer eines verunfallten Fahrzeuges ist gesetzlich verpflichtet, so bald wie möglich die Polizei oder die Schifffahrtsverwaltung zu benachrichtigen.



10 goldene Regeln für die Freizeitschifffahrt

1. Freizeitkapitäne verhalten sich stets rücksichtsvoll und halten zur Berufsschifffahrt ausreichend Abstand. Besondere Sorgfalt gilt auf den stark befahrenen Wasserstraßen.
2. Vor Antritt der Fahrt ist die Vollständigkeit der Ausrüstung und der vorschriftsmäßige Zustand der Rettungsmittel an Bord zu überprüfen.
3. Sind Kinder an Bord, ist besondere Vorsicht geboten.
4. Die Information vor Antritt der Fahrt über Vorschriften im Fahrgebiet ist unerlässlich.
5. Natur und Umwelt bedürfen der besonderen Rücksicht. Das Einfahren in Schilfgürtel, Ufergehölze und bewachsene Uferzonen ist nicht gestattet.
6. In Ufernähe langsam (rücksichtsvoll) fahren. Sog- und Wellenschlag beeinträchtigen die Uferbeschaffenheit und die dort lebenden Tiere.
7. Abfälle gehören nicht ins Wasser und in die Natur. Fäkalien, Abwaschwasser, Öl, ölhaltige Stoffe und Unrat sind ausschließlich den dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen zuzuführen.
8. Das fachgerechte Sichern und Festmachen des Bootes gegen Abtreiben und Beschädigungen schützt vor Schäden und unliebsamen Überraschungen.
9. Wertgegenstände gehören unbeaufsichtigt nicht an Bord – Diebstahlschutz lohnt sich.
10. Um Schäden zu verhindern, beim Anlanden nur die dafür vorgesehenen Liegeplätze und Stellen benutzen.

Typische Begriffe nach der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Fahrzeug:

Seeschiff, Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeug, Fähre und schwimmendes Gerät.

Fahrzeug mit Maschinenantrieb:

Ein Fahrzeug mit eigener in Tätigkeit gesetzter Antriebsmaschine. Das gilt auch für ein Fahrzeug, das unter Segeln fährt und gleichzeitig eine Antriebsmaschine benutzt (schwarzer Kegel gesetzt – am Tag).

Verband:

Schleppverband, Schubverband oder gekuppelte Fahrzeuge.

Schwimmendes Gerät:

Eine schwimmende Konstruktion mit mechanischen Einrichtungen, die dazu bestimmt ist, auf Wasserstraßen oder in Häfen zur Arbeit eingesetzt zu werden (z. B. Bagger, Kran, Hebedock).

Schwimmende Anlage:

Eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist (z. B. Badeanstalt, Dock, Bootshaus, Landebrücke).

Schwimmkörper:

Ein Floß und andere einzeln oder in Verbindung fahrtauglich gemachte Gegenstände, ohne Fahrzeug oder schwimmende Anlage zu sein.

Kleinfahrzeug:

Ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20m aufweist (einschließlich Segelsurfbrett, Amphibienfahrzeug, Luftkissenfahrzeug und Tragflügelboot).

Das gilt nicht für

- ein Fahrzeug, das gebaut und eingerichtet ist, um andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen
- ein Fahrzeug, das zu Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen zugelassen ist
- eine Fähre
- einen Schubleichter
- ein schwimmendes Gerät.

Fahrzeug unter Segel:

Ein Fahrzeug, das nur unter Segeln fährt.

Sportfahrzeug:

Ein Fahrzeug, das für Sport- oder Erholungszwecke verwendet wird und kein Fahrgastschiff ist.

Stillliegend:

Ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind.

Fahrend oder in Fahrt befindlich:

Ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind.

Radarfahrt:

Eine Fahrt mit Radar, bei der die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder andere ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Nacht:

Der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Tag:

Der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang.

Fahrwasser:

Der Teil der Wasserstraße, der den örtlichen Umständen nach vom durch Schiffsverkehr benutzt wird.

Fahrrinne:

Der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind (in der Regel durch rote und grüne Fahrwassertonnen gekennzeichnet).

Zu Tal oder Talfahrt:

Ist die Fahrt von der Quelle zum Meer. In der Regel befindet sich jetzt die rote zylindrische Tonne an der Steuerbordseite (StB-Seite) des Fahrzeuges und die grüne Spitztonne an der Backbordseite (Bb-Seite).

Zu Berg oder Bergfahrt:

Ist die Fahrt vom Meer zur Quelle, auf Schifffahrtskanälen die Richtung, die durch die BinSchStrO als „Bergfahrt“ bestimmt ist, sowie die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen. In der Regel befindet sich jetzt die grüne Spitztonne an der StB-Seite des Fahrzeuges und die rote zylindrische Tonne an der Bb-Seite.

Rechte Seite/rechtes Ufer:

Ist die rechte Seite des Fahrwassers/ der Fahrrinne bzw. das rechte Ufer bezogen auf die Talfahrt.

Linke Seite/linkes Ufer:

Ist die linke Seite des Fahrwassers/ der Fahrrinne bzw. das linke Ufer bezogen auf die Talfahrt.

Backbordseite:

Die linke Seite eines Fahrzeuges in Blickrichtung zum Bug (mit rotem Licht gekennzeichnet).

Steuerbordseite:

Die rechte Seite eines Fahrzeuges in Blickrichtung zum Bug (mit grünem Licht gekennzeichnet).

Luv:

Die dem Wind zugewandte Seite.

Lee:

Die dem Wind abgewandte Seite (Windschatten).



Bootspass



Wasserschutzpolizei Land Brandenburg

BOOTSPASS



Bootsname		Liegeort	
Amtl. Kennzeichen			
HIN Nummer*			

Name des Eigentümers			
Straße		PLZ/Wohnort	

Bootsart:	☐ Segelboot ☐ Motorboot ☐ Ruderboot ☐ sonstiges						
Hersteller							
Typ						Baustoff	
Baujahr				Farbe			
Besondere-Kennzeichen							
Abmessungen des Bootes	LüA		BüA		T		

Antriebsart	☐ Einbaumaschine ☐ Außenborder ☐ Jetantrieb ☐ Z-Antrieb ☐ Welle ☐ sonstiger ☐ Diesel ☐ Benzin ☐ sonstige						
Fabrikat							
Motornummer						Baujahr	
Leistung	kW/PS		☐ 2-Takter		☐ 4-Takter		
Sonstige Nummern am Motor und Antrieb							
Gravierung Nr.						Farbe der Haube	

*Bei der HIN Nummer (Rumpfnr.) handelt es sich um eine einlamierte Nummer in den Bootsrumpf, i.d.R. am Spiegel (Heck) steuerbordseitig.

Ansprechpartner und Internetadressen

Zuständige Wasserschutzpolizei im Land Brandenburg

Polizeipräsidium

Kaiser-Friedrich-Straße 143

14469 Potsdam

Tel.: 0331 283-3196

Fax: 0331 283-3152

Internet: www.internetwache.brandenburg.de

Bürgertelefon: 0700 33 33 03 31

WSP der Polizeidirektion West

An der Pirschheide 11

14471 Potsdam

Tel.: 0331 9688-424 (*zur Geschäftszeit*)

Fax: 0331 283-46151050

E-Mail: Gastnutzer10.PDWest@Polizei-Internet.Brandenburg.de

WSP der Polizeidirektion Nord

Germendorfer Allee 17

16515 Oranienburg

Tel.: 03301 851-2654 (*zur Geschäftszeit*)

Fax: 0331 283-46151240

E-Mail: wsp.pdnord@polizei.brandenburg.de

WSP der Polizeidirektion Ost

Eichrähne 3 a

16248 Hohensaaten

Tel.: 033368 539-0

Fax: 033368 539-2659

E-Mail: www01.wshs@polizei-internet.brandenburg.de
wsp-hosa@t-online.de

WSP der Polizeidirektion Süd

Hafenstraße 18

15711 Königs Wusterhausen,

Tel.: 0355 4937-2604 (*zur Geschäftszeit*)

Fax: 0355 4937-2609

Weitere Informationen zu Standorten der WSP finden Sie im Internetportal www.polizei.brandenburg.de

Zuständiges Schifffahrtsgericht

Amtsgericht Brandenburg a. d. Havel

Magdeburger Straße 47

14776 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 564-0

Fax: 03381 564-181

Zuständige Behörden auf den Bundeswasserstraßen

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Standort Magdeburg

Gerhart-Hauptmann-Str. 16

39108 Magdeburg

Tel.: 0391 2887-0

Fax: 0391 2887-3030

E-Mail: Magdeburg.gdws@wsv.bund.de

Internet: www.elwis.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin

Mehringdamm 129

10965 Berlin

Tel.: 030 69532-0 (zur Geschäftszeit)

Fax: 030 69532-201

E-Mail: wsa-berlin@wsv.bund.de

Internet: www.wsa-berlin.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg

Brielower Landstraße 1

14772 Brandenburg an der Havel

Tel.: 03381 266-0 (zur Geschäftszeit)

Fax: 03381 266-321

E-Mail: wsa-brandenburg@wsv.bund.de

Internet: www.wsa-brandenburg.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Magdeburg

Fürstenwallstraße 19/20

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 530-0 (zur Geschäftszeit)

Fax: 0391 530-2417 oder 2418

e-Mail: wsa-magdeburg@wsv.bund.de

Internet: www.wsa-magdeburg.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde

Schneidenmühlenweg 21

16225 Eberswalde

Tel.: 03334 276-0 (zur Geschäftszeit)

Fax: 03334 276-171 oder 172

e-Mail: wsa-eberswalde@wsv.bund.de

Internet: www.wsa-eberswalde.wsv.de

Außerhalb der Geschäftszeiten

Revier- und Betriebzentrale Magdeburg (RvZ)

Schiffshebewerk 15c

39126 Magdeburg

Tel.: 0391 598198-260

Fax: 0391 598198-262

e-Mail: rvz.wsa-md@wsv.bund.de

Notfallmeldestelle Bereich Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Magdeburg

Tel.: 0391 28864-40

Zuständige Behörde auf den schiffbaren Landesgewässern

Landesamt für Bauen und Verkehr

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

Tel.: 03342 4266-0

Fax: 03342 4266-7601

E-Mail: Poststelle@LBV.Brandenburg.de

Internet: www.lbv.brandenburg.de

Binnenschifffahrt

Tel.: 03342 4266-2410

Personelle/technische Schiffssicherheit

Tel.: 03342 4266-2409

Hafenbehörde

Tel.: 03342 4266-2410

Binnenschifffahrt (Spreewald)

Tel.: 03342 4266-2411

Fax: 03342 4266-7601

